

## **Vereinssatzung**

(Stand 2015)

### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verband führt den Namen „Verband der Seemannsfrauen“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Hamburg).
- (3) Der Verband wurde am 16. Mai 1987 unter der Nr. 557 im Amtsgericht Westerstede eingetragen. Der Name wurde mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.) versehen.

### **§ 2 Gemeinnützigkeit und Zweck des Verbandes**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der sozialen, gesellschaftlichen und kulturellen Lebenssituationen und Belange der Seemannsfrauen, sowie die Förderung der Interessen und der Information der Allgemeinheit, bezüglich der Arbeits- und Lebenssituation der Seemannsfamilien in der Seeschifffahrt früher und heute.
- (4) Der Satzungszweck wird insbesondere durch
  - a) Öffentlichkeitsarbeit,
  - b) Aufbau, Förderung und Unterhalt von Kommunikationsnetzen zur Benutzung durch Mitglieder und maritim interessierten Nichtmitgliedern,
  - c) Vermittlung von Kontakten von Seemannsfamilien untereinander,
  - d) Völkerverständigung durch Integration ausländischer Frauen,
  - e) Durchführung von Treffen, an denen die Mitglieder und maritim interessierte Nichtmitglieder teilnehmen und ihre Erfahrung austauschen können sowie
  - f) Förderung bedürftiger Seemannsfamilien verwirklicht.

### **§ 3 (gestrichen)**

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person über 18 Jahre sein.
- (2) Auf Wunsch des Mitgliedes kann es Fördermitglied werden. Das Fördermitglied hat kein Anwesenheits- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, muss daher auch nicht geladen werden.

- (3) Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied auch die Satzung des Vereins an.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um die Belange der Seemannsfrauen oder um den Verein erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt
  - a.) durch Tod,
  - b.) durch Austritt, der dem Vorstand bis zum letzten Quartal schriftlich mitzuteilen ist,
  - c.) durch Ausschluss seitens des Vorstandes durch einstimmigen Beschluss,
  - d.) wegen vereinsschädigendem Verhalten,
  - e.) bei Beitragsrückstand und Rückstand mit anderen Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten, wenn nach Mahnung die Zahlung nicht innerhalb von vierzehn Tagen erfolgt.
- (6) Mit Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder haben das Recht an der Mitgliederversammlung des Vereins teilzunehmen und Anträge zu stellen.
- (2) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann.
- (3) Stellvertretung ist nicht zulässig.
- (4) Das passive Wahlrecht beginnt vom 21. Lebensjahr an.
- (5) Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und sonstige Leistungen jährlich im Voraus zu entrichten. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag. Der Vorstand kann beschließen, dass der Beitrag eines Mitglieds erlassen bzw. ermäßigt wird.

#### **§ 6 Verwendung von Vereinsmitteln**

- (1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder, insbesondere der Vorstand ausnahmslos, erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, es sei denn der Vorstand hat die Bedürftigkeit eines Mitglieds einstimmig in einer Vorstandssitzung protokolliert festgestellt.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

#### **§ 7 (gestrichen)**

## **§ 8 Die Organe des Vereins**

- (1) Die Organe des Vereins sind
  - a.) die Mitgliederversammlung und
  - b.) der Vorstand.
    - aa.) Der Vorstand besteht aus der 1. Vorsitzenden,
    - bb.) der 2. Vorsitzenden und
    - cc.) der Kassenwartin.
- (2) Zur Lösung der Aufgaben können Beisitzer und ein Schriftführer vom Vorstand berufen werden.

## **§ 8a Kassenprüfer**

- (1) Die beiden Kassenprüferinnen dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- (2) Einmalige Wiederwahl ist zulässig, wobei jedoch von den Kassenprüferinnen jeweils eine ausscheiden muss.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Alljährlich findet innerhalb des ersten Halbjahres eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich per Email mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen sind. Mitglieder, die keine E-Mail Adresse haben, werden per Brief eingeladen.
- (2) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher dem Vorstand schriftlich eingereicht und begründet werden.
- (3) Der Mitgliederversammlung obliegen:
  - a.) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstands und des Berichtes der Kassenprüferinnen,
  - b.) Entlastung des gesamten Vorstandes,
  - c.) Wahl des neuen Vorstandes,
  - d.) Wahl der zwei Kassenprüferinnen,
  - d.) Jede Änderung der Satzung,
  - e.) Entscheidung über eingereichte Anträge,
  - f.) Ernennung von Ehrenmitgliedern und das
  - g.) Auflösen des Vereins.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss in gleicher Weise vom Vorstand einberufen werden, wenn 1/10 der Mitglieder, mindestens jedoch 10 Mitglieder, dies schriftlich mit Angaben von Gründen beantragt haben.
- (5) Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins betreffen. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleiterin und der Protokollführerin zu unterschreiben ist.

## **§ 10 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand wird auf drei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Er führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter. Die Wahl der 1. Vorsitzenden hat vor der Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstands in einem gesonderten Wahlgang zu erfolgen.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die 1. und 2. Vorsitzende vertreten. Jede ist allein vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter und hat im Verhinderungsfall eines Vorstandmitgliedes für rechtzeitige Stellvertretung zu sorgen. Der Vorstand ist bei Bedarf durch die 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall durch deren Stellvertreterin einzuberufen. Die Einladung hat in der Regel acht Tage vorher schriftlich, unter Mitteilung der Tagesordnungspunkte, zu erfolgen. In Ausnahmefällen genügt eine Frist von mindestens zwei Tagen bei telefonischer oder elektronischer Bekanntgabe. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitendem Vorstandsmitglied und der Protokollführerin zu unterschreiben ist.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 11 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen können nur mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine, nur zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung mit jeweils  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, soll das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger sowie der Deutschen Seemannsmission zugeführt werden.
- (2) Das Vereinsvermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Oldenburg, am 16. Mai 1987

1. Änderung Lübeck, am 19. März 1994
2. Änderung Bremen, am 30. Mai 2009
3. Änderung Hamburg, am 1. März 2015